



**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.07.2025

**Prüfung Haltverbot Parksituation Görzer Straße /
Chiemgaustraße stadteinwärts**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07466 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 06.02.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herangetragen haben.

Inhaltlich geht es um die Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Chiemgaustraße / nördliche Görzer Straße. Moniert wird, dass Fahrzeuge in der Görzer Straße häufig bereits kurz nach der Einmündung geparkt würden und es dadurch zu erheblichen Behinderungen komme, weil Abbiegende im Begegnungsverkehr auf dem Rad- und Fußweg halten würden. Bei größeren oder mehreren Fahrzeugen komme es zudem zu Verkehrsbehinderungen auf der rechten Fahrspur der Chiemgaustraße, weil Einfahrende bereits dort halten müssten.

Beantragt wird in dem Zusammenhang, in der Görzer Straße beidseitig bis zur jeweils ersten Bordsteinabsenkung ein absolutes Haltverbot zu errichten, um ein ungehindertes Einfahren im Begegnungsverkehr sicherzustellen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Görzer Straße verfügt im Bereich der Chiemgauer Straße über eine Lichtsignalanlage, deren Grünphase durch Anforderungsschleifen im Boden durch wartende Fahrzeuge initiiert wird.



Im Rahmen mehrerer Ortstermine konnte festgestellt werden, dass das Verkehrsaufkommen in diesem Abschnitt der Görzer Straße auch zu Stoßzeiten recht gering ist.

Die vorgebrachten Verkehrsprobleme konnten von uns nicht bestätigt werden. So wurde vor Ort weder eine bis an die Kreuzung heranreichende Beparkung noch die dargestellten Verkehrsbehinderungen durch Einfahrende festgestellt.

Verkehrliche Eingriffe können durch das Mobilitätsreferat allerdings nur erfolgen, wenn sie zwingend erforderlich sind. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die allgemeinen Verkehrsregelungen der Straßenverkehrsordnung aus objektiv belegbaren Gründen nicht ausreichend wären.

Das ist vorliegend nicht der Fall, auch das Unfallaufkommen ist an dieser Kreuzung erfreulicherweise absolut unauffällig. Auch bei der zuständigen Polizeiinspektion 15 sind keine Tatsachen bekannt, die ein verkehrliches Einschreiten ermöglichen würden. Auch die Polizei sieht nach Ortssichtung keine verkehrliche Notwendigkeit für das geforderte Haltverbot.

Das Mobilitätsreferat geht daher davon aus, dass die allgemeinen Verkehrsvorschriften an dieser Örtlichkeit (derzeit) ausreichend sind.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211